

Wesen und Auftrag der Kirche – juristisch

Vortrag vor der Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts am 25. April 2009 in Dessau

Anrede

Der Titel des Vortrags könnte den Eindruck entstehen lassen, dass es eine theologisches Wesen und einen theologischen Auftrag und ein jursitisches Wesen und einen juristischen Auftrag geben könnte. Diese Dichotomie darf aber nicht bestehen. Das sagt schon die Verfassung ihrer Landeskirche: Die Landeskirche weiß sich durch den Auftrag Jesu Christi verpflichtet, ihre Verkündigung und Ordnung immer aus Neue am Evangelium zu prüfen. Auftrag und Ordnung sind also aufeinander bezogen.

I.

Entsprechung von Auftrag und Recht

*Sohm*¹ stellte am Ende des 19. Jahrhunderts folgende These auf: „Das Kirchenrecht steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch. (S. 1 und 700) Es ist undenkbar, dass das Reich Gottes menschliche (rechtliche) Verfassungsformen und der Leib Christi menschliche (rechtliche) Herrschaft an sich trage. Das Wesen des Rechts ist dem idealen Wesen der Kirche entgegengesetzt“ (S. 2). Alle Rechtsordnung der Kirche ist „aus dem schwindenden Vertrauen in die Macht des Geistes und des Wortes Gottes“, aus „Kleinglauben“, kurz „aus der Macht der Sünde“ hervorgegangen (S. 162 f.). Diese These beherrscht die Fragestellung nach Sinn und Berechtigung von Recht in der Kirche und hat offenbar auch Wirkungen auf den Umgang mit dem Kirchenrecht in der Praxis gehabt.

Sohm sieht in Wort und Geist einerseits und Ordnung und Recht andererseits einen Gegensatz. Diese Sichtweise ist nicht biblisch. Geist und das Wort wollen Realität auf dieser Erde werden, und die vom Geist beherrschte Kirche ist gerade darum zur Ordnung gewiesen. Gerade weil für Paulus „Christi Geist die Gaben in der Gemeinde weckt und lebendig erhält, gerade darum kennt er schon Ansatzpunkte einer Ordnung“². „In der frühesten Christenheit sind Geist und Recht nicht geschieden. Der Geist setzt hier Recht, und dass er es tut, ist konstitutiv für ihn“³. Dafür finden sich in der Bibel zahlreiche Beispiele wie diese: „Laßt aber alles ehrbar und ordentlich zugehen“ (1. Kor. 14, 40), Wo Menschen, auch Christenmenschen beieinander sind, muss es Regeln für das Miteinander geben (vgl. 1 Thess. 5, 12 f.). Ordnung und Recht in der Kirche können nicht mit dem Worte Gottes und dem Heiligen Geist identifiziert werden und damit Gegenstand des Glaubens werden. Wort und Geist in der Kirche müssen aber immer wieder in ein positives, wenn auch kritisches Verhältnis zur Ordnung und Recht in der Kirche gesetzt werden können.

Sohms Begriffsverständnis ist nicht nur formal, sondern verbindet mit Recht auch die Kategorie „Zwang“ und Gewaltanwendung. Nach *Sohm* könnte die Kirche keine Gewalt anwenden („non vi, sed verbo“) und auch im rechtlichen Sinne auf Grund fehlender polizeilicher oder richterlicher Vollmachten keinen Zwang anwenden (ggf. ist Entzug durch Austritt möglich). *Sohms* Rechtsverständnis, die Verbindung von Recht und Zwang, ist eine Engführung, die nicht dem heutigen Rechtsverständnis entspricht. Keine Gemeinschaft kann aber ohne Ordnung funktionieren. Das Recht hat die einzelnen, Gruppen und die Gemeinschaft insgesamt zu schützen. Die Grundstruktur der Kirche ist Verkündigung und Hören/Handeln oder Wort und Antwort. Diese Grundstruktur bedarf einer Ordnung, damit sie

¹ *Sohm*, Kirchenrecht, Erster Band 1892. Statt aller zuletzt umfassend: *Germann*, Der Status der Grundlagen-diskussion in der evangelischen Kircherechtswissenschaft, ZevKR 53 (2008) S. 375-407 und *Schilberg*, Evangelischen Kirchenrecht in Rheinland, Westfalen und Lippe, Stuttgart 203, S. 15 ff.

² *H. v. Campenhausen*, Kirchliches Amt, S. 69 unter Hinweis nicht nur auf 1. Kor. 14,40, sondern auch etwa auf 1. Thess. 5,12 f.

³ *E. Käsemann*, Sätze heiligen Rechts im NT, S. 80/81.

wirksam werden kann. Die Ordnung muss der Grundstruktur Rechnung tragen und sich ggf. verändern und anpassen während das Evangelium bleibt.

Sohm lieferte zudem auf dem Hintergrund des Rechtsverständnisses seiner Zeit mit seiner These zudem die Ordnung der verfaßten Kirche ganz der staatlichen Rechtsetzungsgewalt aus.

Man kann also festhalten, dass die Kirche nicht nur unsichtbare, sondern auch sichtbare Kirche ist. Diese erfährt in Deutschland in den Landeskirchen eine rechtliche Gestalt. Beide Seite, die geistliche und die rechtliche müssen in der einen Kirche zusammen gehalten werden. Es kommt darauf an, dieses spannungsvolle Verhältnis in seiner Einheit zu sehen und zu leben (*Ammer*). Sonst führt das auf der einen Seite zu einer Spiritualisierung des Kirchenbegriffs, wie sie bei *Rudolph Sohm* und etwa bei *Emil Brunner* vorliegt⁴. Eine solche Scheidung und Entgegenseitung kann umgekehrt aber ebenso gefährlich zu einer falschen „Verrechtlichung“ der Kirche führen. Die beiden Aspekte der Kirche sind in ihrer unlöslichen Zusammengehörigkeit zu sehen, nicht in einer statischen Unterscheidung, sondern in ihrem ständigen spannungsvollen Aufeinanderbezogensein. In diesem Sinne liegt in der Wiedergewinnung eines ganzheitlichen Kirchenbegriffs „der entscheidende Fortschritt der neuen Kirchenrechtforschung“⁵.

II. Rechtstheologische Begründung des Kirchenrechts

Ordnung und Recht in der Kirche haben ihre Wurzel im Worte Gottes und letztlich in Jesus Christus wie die Kirche selbst. Ordnung ist eben hier Ordnung dieser von Gott in Jesus Christus begründeten Gemeinschaft. Und Recht ist jedenfalls hier Recht für den von Gott unbegründbar in seiner Gnade geliebten und darum in Dienst genommenen Menschen. Gott hat in seiner Offenbarung, zuletzt in Jesus Christus, ein neues Verhältnis zu den Menschen begründet, das auch diese Menschen untereinander in ein neues und bestimmtes Verhältnis versetzt. Und er hat zugleich in seiner Offenbarung seinen unmissverständlichen Rechtswillen kundgetan, der klare Weisungen zum Inhalt hat. Ordnung und Recht in der Kirche sind primär nicht eine Funktion der Kirche, sondern ein Ausdruck des Liebes- und Rechtswillen Gottes in dieser Kirche. Das Ereignis der Offenbarung Gottes, der sein Volk zur Gemeinschaft mit ihm und untereinander beruft, d.h. zuletzt aber das Christusgeschehen begründet, begrenzt und bestimmt auch die Ordnung und das Recht in der Kirche. Hier und nur hier, nicht etwa in einem Autonomieanspruch der Kirche, liegt die grundsätzliche Unterscheidung der Ordnung und des Rechts in der Kirche von dem Recht in Staat und Gesellschaft und damit die Notwendigkeit eines eigengearteten Kirchenrechts begründet.

Die Offenbarung Gottes begründet, begrenzt und bestimmt wohl alle Ordnung und alles Recht in der Kirche, aber sie schafft sie nicht. Ordnung und Recht der Kirche bleiben Sache des Menschen, der allerdings auch mit ihnen der Offenbarung Gottes verpflichtet bleibt und ihr Antwort gibt, zugleich sie aber in bestimmte Situationen und in bestimmte Aufgaben hinein konkret gestaltet. Von da aus können wir zu Kennzeichen einer dem Wesen der Kirche gemäßen Ordnung kommen, in denen ihr Antwortcharakter sich ausdrückt. Dies kommt auch in der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts zum Ausdruck: „Die Landeskirche weiß sich durch den Auftrag Jesu Christi verpflichtet, ihre Verkündigung und Ordnung einer auf Neue am Evangelium zu prüfen. Auftrag und Ordnung sind also aufeinander bezogen.“

Wir halten fest:

⁴ *Brunner*, Das Mißverständnis der Kirche, 1951, S. 26.

⁵ *Grundmann*, Der lutherische Weltbund, S. 31.

1. Wir gehen von einem ganzheitlichen Kirchenbegriff in Bezug auf das Kirchenrecht aus.
2. Kirchenrecht hat Antwortcharakter.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie und was für ein Recht in der Kirche geschaffen wird.

III. **Ordnung und Rechtsetzung in der Kirche**

„Gott ist nicht ein Gott der Unordnung, sondern des Friedens“ (1. Kor. 14, 33). Recht hat eine friedensstiftende Funktion. Die sachlogischen Grundstrukturen, die für alles Recht gelten, finden auch in der Ordnung der Kirche ihre Anwendung. Auch die Ordnung in der Kirche will für alle Betroffenen verbindlich sein. Sie muss für alle durch ihre Rechtspositivität erkennbar sein. Sie muss endlich auch für alle Betroffenen eine Rechtssicherheit gewährleisten, die nicht verletzt werden darf. Die Ordnung ermöglicht Vertrauen und verbürgt sozialen Frieden.

Recht kann einmal in einem positivistischen Sinne verstanden werden in dem Sinne, dass alles das Recht ist, was durch eine legitimierte Autorität in einem bestimmten Verfahren geschaffen wurde. Dieses Verständnis von Recht kann für die Kirche nach den obigen Ausführungen nicht gelten, da Kirchenrecht dem Wesen und Auftrag der Kirche entsprechen muss. Wenn Grund und Auftrag der Kirche das Entscheidende ist, so folgten Ordnung und Recht in der Kirche aus ihrem Grund und ihrem Auftrag als eine *consecutio fidei*. Diese Auslegung hatte eine große Bedeutung in der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus, weil sie zu Recht betont, dass es in der Kirche keine Ordnung und keine Recht geben kann, die ihrem besonderen Wesen und Auftrag widersprechen. Es kann auch „häretische“ Ordnung, „häretisches“ Recht in der Kirche geben (Führerprinzip oder der Rassentrennung).

Daraus kann nicht der Schluss gezogen werden, dass Ordnung und Recht in der Kirche nur als aus dem Kirchenbegriff abgeleitete Funktionen zu gelten haben. Das ist weder sachlich möglich noch methodisch richtig. Der Heilige Geist will Ordnung, aber er stellt uns nicht die ein für allemal gültige Ordnungsgestalt zur Verfügung. Das Wort Gottes will Recht, aber es bietet uns nicht das Rechtsbuch eine ein für allemal verbindlichen Rechtes dar. Wer Recht und Ordnung zu einer Funktion der Kirche machen will, ist in Gefahr, sie zu klerikalisieren oder sie womöglich zu einem Instrument der jeweiligen verfassten Kirche und ihrer leitenden Organe zu machen. Es gibt nicht nur einen juristischen Teufel des Rechtspositivismus, sondern auch einen theologischen des Klerikalismus. Ordnung und Recht in der Kirche haben auch eine kritische Funktion und dürfen nicht einfach der jeweiligen theologischen Erkenntnis ausgeliefert werden (*Ammer*).

Angesichts der o.g. Probleme könnte ein Lösungssatz sein, dass vorhandene staatliche Recht additiv zu übernehmen, da es von fachkundigen, hochqualifizierten Menschen geschaffen wurde und sich ggf. auch bewährt hat. Dies ist in Teilbereichen schon deshalb möglich, weil sich Kirche im gesellschaftlich/staatlichen Raum bewegt. Die Gefahr eines rein additiven Verfahrens in allen Bereichen könnte aber dazu führen, dass dieses Recht als Fremdkörper dem Wesen und Auftrag der Kirche gegenüberstünde und ihn vielleicht sogar einengte oder behinderte. Da können die Wahrer der Ordnung und des Rechts in der Kirche zu unbequemen Mahnern nicht nur, sondern zu gefürchteten, kalten Verwaltern von Macht oder gar zu ahnungslosen, zerstörerischen Rechthabern werden. Unter diesem additiven Verfahren werden Ordnung und Recht der Kirche für viele Theologinnen und Theologen zu einer Geheimwissenschaft, der man möglichst lange aus dem Wege geht, oder die man höchstens als notwendiges Übel ansieht, von deren Bedeutung für die Kirche man im Grunde genommen aber nicht überzeugt ist. Der Graben zwischen der unjuristischen Kirche

und dem unkirchlichen Recht kann so tief werden, dass ihr Geist rechtlos und ihr Recht geistlos zu werden drohen.⁶

Wenn Kirche in ihrem spannungsreichen Zugleich von geistlichem und geschichtlich-gesellschaftlichem Aspekt verstanden sein will, müssen Ordnung und Recht in der Kirche an diesem spannungsreichen Zugleich Anteil haben. Das heißt: Auch Ordnung und Recht in der Kirche weisen auf den geistlichen Grund der Kirche hin, bezeugen die geistliche Eigenart dieser Gemeinschaft als christokratischer *Bruderschaft* (Erik Wolf, K. Barth), erklären, was unter dem geistlichen Regiment Christi in dieser Kirche geordnete und rechtliche Gestalt gewinnt, sind gebunden an die geistliche *lex caritatis* (J. Heckel) oder verleiblichen das „geistliche Recht der Kirche“ (W. Steinmüller). Insofern gilt, was die 3. These der Barmer Theologischen Erklärung so formuliert hat: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus unter Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in der Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“ Insofern sind alle Ordnungen und alles Recht in der Kirche nicht „weltliche“ Ordnung und nicht „weltliches“ Recht.

Diese selbe Ordnung und dieses selbe Recht sind gleichzeitig Ordnung und Recht einer gesellschaftlichen Größe, haben teil an ihren geschichtlichen Schranken und sozialen Bedingtheiten, orientieren sich immer auch mit an der Art und Weise, wie die Menschen im gesellschaftlichen Raum sich organisieren, haben teil an den menschlichen Unvollkommenheiten, von denen auch die Ordnung und das Recht in der Kirche nicht ausgenommen sind. Ordnung und Recht sind hier also immer geistlich und weltlich zugleich. Erik Wolf kann darum direkt formulieren: „Kirchenrecht ist paradoxe Ordnung“⁷.

IV. Kirchliches Verfassungsrecht

Kirche und Recht ins rechts Verhältnis gesetzt. Schauen wir konkret auf die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts: Die Präambel, hatte ich schon zitiert. Der Struktur der Kirchenverfassung nach beginnt sie mit der Gemeinde, danach kommen Kirchenkreis und Landeskirche. Damit wird eine Erkenntnis aus der Confessio Augustana umgesetzt: „Es wird auch gelehrt, daß allezeit eine heilige, christliche Kirche sei und bleiben muss, die die Versammlung aller Gläubigen ist, bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heutigen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden. Denn das genügt zur wahren Einheit der christlichen Kirche, . . .“ (CA 7) . Wo immer die Botschaft des Evangeliums verkündigt wird, ist Kirche. Weitere heilsnotwendige kirchenverfassungsrechtlichen Voraussetzungen gibt es nicht, insbesondere ist auch nicht die ehrwürdige historische Organisationsform der Kirche heilsnotwendig. Die römisch-katholische Anfrage des Kirche-Seins der evangelischen Kirche mit dem Stichwort „viel historisch Zufälliges in den deutschen Landeskirche“ macht also eine Diskussion überflüssig, da die Frage beantwort ist: *satis est!* Das bedeutet allerdings nicht, dass Gemeinde Kirche ist und nur Gemeinde. Auch die Landeskirche ist Kirche und mehr als die „Summe ihrer Einzelgemeinden“⁸.

Die verschiedenen Ebenen müssen unterschieden werden und ebenso die verschiedenen Ämter. Wichtig dabei ist, dass es nach dem Wesen der evangelischen Kirche kein Verhältnis von Über- und Unterordnung zwischen dem Gemeinde oder zwischen den Ämtern geben darf.

⁶ Dombois, Ordnung und Unordnung der Kirche, S. 50.

⁷ Erik Wolf, Ordnung der Kirche; S. 7.

⁸ Erik Wolf, Ordnung der Kirche, Frankfurt am Main 1961, S. 84.

In der Barmer Theologischen Erklärung heißt es, „Die hierarchische Gestaltung der Kirche widerspricht dem reformatorischen Bekenntnis“ (Barmen IV). Es darf danach keine Ämterhierarchie in der evangelischen Kirche geben. Damit wird nicht geleugnet, dass es auch in der Kirche verschiedene Aufgaben und Funktionen gibt, die unterschiedlichen Ämtern wahrgenommen worden, aber keines dieser Ämter darf sich abseits des allen Christen aufgetragenen und befohlenen Dienst über die anderen erheben und für sich besondere Herrschaftsbefugnisse in Anspruch nehmen. Dies gilt auch im Verhältnis der Einzelgemeinde zur Landeskirche. Auch wenn sich die Kirche von der Gemeinde her aufbaut, ist doch die örtliche Gemeinde „auf das helfende Miteinander aller Gemeinden ebenso angewiesen, wie eine umfassende kirchliche Gemeinschaft ohne das gemeindliche Geschehen ihres Sinnes beraubt wäre“⁹. Gleichwohl gilt aber auch, dass kirchliche Aktivitäten möglichst in gottesdienstlicher Nähe recht wahrgenommen werden sollten und nicht ohne Not auf eine höhere kirchliche Verfassungsebene verlagert werden sollten. Winter spricht in dem Zusammenhang von einem „kirchlichen Subsidiaritätsprinzip“.

Die Barmer Theologische Erklärung von 1934 findet auch Berücksichtigung im Verhältnis der landeskirchlichen Organe untereinander. Nach Barmen § wird eine schematische und theologisch ungeprüfte Geltung der Prinzipien des staatlichen Verfassungsaufbaus ausgeschlossen, wie es zuvor weitgehend der Fall war. Schon Heinemann formulierte, dass eine Synode kein Parlament ist und eine Kirchenleitung keine Kirchenregierung, die von wechselnden politischen Mehrheit in der Synode abhängig ist. Es gilt nicht das Prinzip der Gewaltenteilung, sondern der Funktionentrennung, um Zuständigkeiten zu regeln, Machtmissbrauch zu verhindern und Teilhabe zu ermöglichen. Man unterscheidet allgemein im evangelischen Kirchenrecht grob zwischen einen sog. „Trennungsprinzip“ und einem „Einheitsprinzip“. Bei dem Trennungsprinzip sind verschiedene Kirchenleitende Funktionen getrennt und keines kann allein die Kirche leiten, sondern sie wirken zusammen an der Leitung. Nach dem Einheitsprinzip leitet die Synode die Kirche und alle anderen Organe sind davon abgeleitet. Dieses Modell entspricht der reformierten Tradition. Nach § 43 Verfassung Anhalt ist die Landessynode „die oberste Vertretung der Landeskirche. Sie kann über alle Angelegenheiten der Landeskirche im Rahmen dieser Verfassung beraten und beschließen.“ Danach wäre die Evangelische Landeskirche Anhalt eine Kirche, die sich am „Einheitsprinzip“ orientiert. § 57 regelt aber: „Die Landeskirche wird durch die Kirchenleitung geleitet, unbeschadet der Befugnisse des Landeskirchenrates. Kirchenleitung und Landeskirchenrat bedürfen zur Amtsführung des Vertrauens der Landessynode und sind ihr verantwortlich.“ Hier wird also differenziert zwischen oberster Vertretung der Synode und Leitung der Kirchenleitung gekoppelt an das Vertrauen der Synode und der Verantwortlichkeit ihr gegenüber. Die Lippische Kirchenverfassung formuliert aus dem Geist der Zeit viel strenger: „Die Landessynode ist Trägerin der Kirchengewalt.“ (Art. 77). Die Westfalen formulieren es so: „Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen liegt bei der Landessynode.“ (Art. 117 KO). Konsequent werden die Funktionen des Vorsitzes in der Synode, des leitenden Geistlichen und der Verwaltungsspitze im Amt des Präsidenten gebündelt. Demgegenüber stellt die Verfassung Anhalts Synode und Landeskirchenrat gegenüber und führt zugleich beide in der Kirchenleitung zusammen. Der Kirchenleitung gehören sowohl die Mitglieder des Landeskirchenrates als auch das Präsidium der Synode sowie zwei Landessynodale an. Diese Verschränkung macht deutlich, dass es zum Wesen der evangelischen Kirche gehört, dass es keinen Bereich von Kirche gibt, der rein weltlich verstanden werden kann. Kirchenverwaltung hat Teil an der Leitung der Kirche und muss sich auch geistlich verantworten. Die Bündelung in der Kirchenleitung kennzeichnet die sog. geistlich-rechtliche Einheit der Kirchenleitung.

V. Aufrag der Kirche gegenüber dem Staat

⁹ Frost, Kirchenverfassung, Evangelisches Staatslexikon, 3. Aufl. Stuttgart 1987, Sp. 1720 f.

„Fürchtet Gott, ehrt den König (1. Petr. 2, 17). Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat, in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichem Vermögen unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen.“ (Barmen V). Der Staat kann aber nicht die Bestimmung der Kirche erfüllen. Andererseits darf die Kirche nicht zu einem Organ des Staates werden. Auftrag der Kirche ist es auch, eine Verhältnisbestimmung zwischen Christengemeinde und Bürgergemeinde herzustellen. Christengemeinde kann sich zur Bürgergemeinde nicht ablehnend verhalten, darf sich aber auch nicht ständig anpassen.

Den rechtlichen Rahmen bilden Art. 4 GG und Art. 140 GG. Sie bilden ein organisches Ganzes¹⁰ und sind aufeinander abgestimmt zu interpretieren.¹¹ Sowohl Art. 4 als auch Art. 140 gewährleisten die kollektive Religionsfreiheit. Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 WRV erweitert den Bereich von Art. 4 GG insbesondere um das Selbstbestimmungsrecht für die Kirchen.

Art. 4 und Art. 140 GG berücksichtigen die Religionsfreiheit und die dazugehörende Gewährleistung der kirchlichen Selbstverwaltung. Damit ist ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der in geeigneter Weise die Tätigkeit der Christen im umfassenden Sinne ermöglicht¹². Würde dies unberücksichtigt gelassen, setzte sich der Staat dem Vorwurf aus, intolerant zu sein, weil er nicht sehen will, dass die Bürger als Christen z.B. einen verkündenden, diakonischen, erzieherischen und bildenden Auftrag haben. Die Verwirklichung der positiven Glaubens- und Religionsfreiheit begründet die aktive Beziehung des Staates zu den Kirchen¹³. Auch eine sozial immer perfekter durchorganisierte Gesellschaft beseitigt nicht die Anlässe zu sog. Krisenpunkten wie Tod, berufliches Versagen, Vereinsamung, Lebensmüdigkeit, Alter usw. In der Kirche gibt es in relevanter Zahl Menschen, die den betroffenen Menschen durch Besuche, Zuhören und Trösten eine Hilfe sind.¹⁴

Wenn der Staat Glaube und Religion zur Privatsache erklärt, bestimmt er zugleich durch diese Reduktion den Inhalt des Glaubens und der Religion. Auf diese Weise wird aus dem Recht der Religionsfreiheit das Recht auf Verhinderung der Religion.

Auf der anderen Seite ist es problematisch, von Partnerschaft in Hinblick auf Staat und Kirche zu sprechen, wenn damit eine Art Kumpanei gemeint ist. Die Kirche muss ihr Wächteramt im Staat erfüllen können¹⁵. Im Rahmen einer echten Partnerschaft ist dies möglich. - Die Bereiche von Kirche und Staat sind zwar verschieden, aber nicht gänzlich zu trennen. Noch in der jüngsten deutschen Geschichte in Osten Deutschlands ist dies versucht worden, indem der Staat bestimmte, was Christsein zu sein hat. Dies widerspricht aber einem modernen, demokratischen Staatsverständnis. Heute ist das Verhältnis deshalb von gegenseitiger Anerkennung und Respektierung im Bewusstsein unterschiedlicher Aufgaben geprägt¹⁶. Dabei wird berücksichtigt, dass für die Ordnung des Gemeinwesens, obwohl es religiös neutral ist, der Glaube und die christliche Verkündigung etwas anderes sind als

¹⁰ BVerfGE 53, 366 (400); 70, 138 (167).

¹¹ Starck, MKS, Art. 4 Rn. 122 mw.N.

¹² Vgl. A. Frhr. v. Campenhausen, Der heutige Verfassungsstaat und die Religion, , in: HdBStKirchR I, S.47 ff.; Hans Maier, Staat und Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Die politischen und gesellschaftlichen Grundlagen, in: HdBStKirchR I, S. 85 ff.; Helmut Simon, Freie Kirche im demokratischen Gemeinwesen, Ev. Kommentare 1974, S. 83 ff.

¹³ Klaus Schlaich, Radikale Trennung und Pluralismus - zwei Modelle der weltanschaulichen Neutralität des Staates, in: Paul Mikat (Hrsg.), Kirche und Staat in der neueren Entwicklung, Wege der Forschung Bd. 566, Darmstadt 1980, S. 427 (443).

¹⁴ Mahrenholz, aaO (Anm. 6) S. 141.

¹⁵ Vgl. dazu: Klaus Schlaich, Der Öffentlichkeitsauftrag der Kirchen, in: HdBStKirchR II, S. 131 ff.; Kritisch: Morlok, in: Dreier (Hrsg), Grundgesetz; Bd. III, Art. 137/140 Rn. 79.

¹⁶ Hesse, Kirche und Staat, EvStL, Bd. 1, Sp. 1546 (1568). Grundsätzlich: M. Heckel, Das Verhältnis von Kirche und Staat nach evangelischem Verständnis, in: HdBStKirchR I, S. 157 ff.

Meinungen und Bestrebungen anderer partikularer gesellschaftlicher Gruppen. Neutralität verbietet dem Staat, sich zum verlängerten Arm der Kirche zu machen, wie auch umgekehrt von der Kirche nicht aus Gründen der Staatsraison verlangt werden kann, Abstriche von dem, was sie als ihren Auftrag in der Welt versteht, zu machen¹⁷. Neutralität des Staates erlaubt jedoch eine Offenheit für die Pluralität der Lebensvollzüge auch gerade auf dem Gebiet und in Vollzug der Religionsfreiheit¹⁸.

Die besondere Stellung der Kirchen als Volkskirche hat in der Eigenständigkeit ihres Auftrages, die von der Verfassung anerkannt wird, seinen Grund und seine Grenze¹⁹. Der Begriff Volkskirche meint dabei nicht eine soziologische Größe im Sinne einer Mehrheitskirche, sondern - missionarisch-diakonisch gesprochen - „Kirche für das Volk“. Dies hat zur Folge, dass die Christengemeinden sich nicht prinzipiell ablehnend gegenüber der Bürgergemeinde verhalten können. Das andere Extrem, die ständige Anpassung, widerspricht gleichfalls dem Auftrag der Kirche, würde sie doch ihre Botschaft dem Wechsel der weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen überlassen²⁰.

Peter L. Berger hat sich deshalb für eine Auseinandersetzung mit der Welt ausgesprochen, auch wenn in diesem Zusammenhang die pluralistische Dynamik die kirchliche Selbstverständlichkeit untergräbt. Dieser Verlust eröffne die Möglichkeit des Glaubens, da Glaube in Anbetracht der Alternative des Nichtglaubens sein klares Profil gewinnen könne: „Wir setzen uns mit dem Pluralismus auseinander, und damit bietet sich uns die Gelegenheit, immer wieder das Wagnis des Glaubens zu üben, aber auch die Freude zu erleben, dass der, an den wir glauben, in all diesem Durcheinander immer schon da ist“²¹. Der pluralistische Staat grenzt die pluralistische Situation seiner Gesellschaft nicht aus und ignoriert sie nicht; er entscheidet sich zu ihr und verwaltet sie²². Der Staat als freier Staat bietet also die Möglichkeit zum Handeln der Christengemeinde im Bereich der Verkündigung und Seelsorge, Bildung und Erziehung, Caritas und Diakonie, denn Kirche ist öffentlich, institutionell und somit Volkskirche, damit öffentlich und deutlich wird, dass Gott selber öffentlich ist, weil er das ist, was alle betrifft.

¹⁷ Heinemann, Staat und Kirche, Ev. Kommentare 1973, S. 688 (689) - teilweiser Abdruck der Ansprache auf der Generalversammlung der Görres-Gesellschaft am 6.10.1973 in Würzburg.

¹⁸ Schlaich, HdBStKirchR II S. 131 (NN); ausführlich ders., Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, vornehmlich im Kulturverfassungs- und Staatskirchenrecht, Tübingen 1972.

¹⁹ Hesse, aaO, Sp. 1570.

²⁰ 2. These der Barmer Theologischen Erklärung.

²¹ Peter L. Berger, Wenn die Welt wankt, Luth. Monatshefte, 1993, S. 12 (15); auch Wolfgang Huber, Öffentliche Kirche in pluralen Öffentlichkeiten, Ev. Theologie, 1994, S. 157-180

²² So Schlaich, aaO S. 442.